

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 29. Mai 2006

55. Stück

Nr. 55 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der "Altpernstein" in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird

### Nr. 55

#### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung, mit der "Altpernstein" in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

#### § 1

(1) "Altpernstein" in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Anlage durch einen Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

#### § 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Aufforstung;
2. die Errichtung und Änderung von Wegen und Lehrpfaden;
3. die Neuanlage und die Vergrößerung von Park-, Abstell- und Lagerplätzen;

4. die Errichtung und die Änderung von elektrischen Leitungsanlagen;
5. die Errichtung und die Änderung von Telekommunikations- und Fernmeldeeinrichtungen;
6. die Errichtung von Windkraftanlagen;
7. die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen;
8. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen;
9. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen sowie das Lagern und Ablagern dieser Materialien.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Micheldorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dipl.-Ing. Haider**

Landeshauptmann-Stellvertreter